
Lösung

Autorinnen*

Sibylle Parduhn-Furch und Britta Wagner

Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach § 78a SGB VI

* Autorinnen sind Mitarbeiterinnen der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marwede
0160-144 05 18, fachliche-trainings@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

1 Lösung

Bitte entscheiden Sie, ob die nachfolgenden Behauptungen stimmen oder nicht.

Begründen Sie bitte kurz Ihre Entscheidung.

1. Durch den Zugangsfaktor wird der Zuschlag nach § 78 a SGB VI nicht gemindert.

Stimmt. Stimmt nicht.

Der Zuschlag ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und wird damit nicht vom Zugangsfaktor der zu berechnenden Rente beeinflusst, sondern wird auf die bereits ermittelten persönlichen Entgeltpunkte aufgeschlagen.

2. Im Zuschlag nach § 78 a SGB VI können grundsätzlich maximal sieben Kinder berücksichtigt werden.

Stimmt. Stimmt nicht.

Es können so viele Kinder berücksichtigt werden, bis der Monatsbetrag der Witwen- oder Witwerrente einschließlich des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten den Monatsbetrag der Rente der verstorbenen versicherten Person wegen voller Erwerbsminderung oder deren Vollrente wegen Alters erreicht (§ 88a SGB VI).

3. Zukünftige Kinder der Witwe / des Witwers haben auch Einfluss auf den Zuschlag nach § 78 a SGB VI.

Stimmt. Stimmt nicht.

Es handelt sich um Kinder, die nicht innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod der versicherten Person geboren sind.

4. Der Zuschlag nach § 78 a SGB VI wird mit Beginn der Witwen(r)-Rente gezahlt.

Stimmt. Stimmt nicht.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird für Zeiten des Bezugs von Witwen- oder Witwerrenten nach Ablauf des Sterbevierteljahres (§ 67 SGB VI) gewährt.

5. Kinder aus vorangegangenen Ehen des /der Versicherten oder der / des Witwe(rs) dürfen im Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

Stimmt. Stimmt nicht.

Das Kind muss, damit ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwen- oder Witwerrente gewährt werden kann, von der Witwe oder dem Witwer erzogen worden sein (als leibliches Kind, Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind)

6. Der Zuschlag für ein Kind wird nur so lange gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Stimmt. Stimmt nicht.

Eine zeitliche Begrenzung des Zuschlags ist im § 78a SGB VI nicht vorgesehen. Nur die Berechnung des Zuschlags stellt auf die Dauer der Erziehung, und zwar auf die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach § 57 SGB VI bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ab.

7. Da der Zuschlag ein Ausgleich für die Minderung des Rentenartfaktors von 0,6 auf 0,55 darstellt, wird er nur zur großen Witwen(r)rente gezahlt.

Stimmt. Stimmt nicht.

Der Zuschlag ist auch bei der Berechnung von kleinen Witwen- oder Witwerrenten und bei der Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten nach § 46 Abs. 3 SGB VI zu gewähren.